



RS-KIV-4/2018 und RS-IV-3/2018

An alle Imker- und Kreisimkervereine

nachrichtlich an:

LV-Vorstand, -Beirat und -Obmänner,
sowie D.I.B.

28. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie dieses Rundschreiben mit Ihrem Vorstand und ggf. den Vorsitzenden der Imkervereine Ihres Kreisimkervereins zu besprechen.

1. Hinweis auf Satzungsänderung

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes hat am 14. April 2018 einige Änderungen der Rahmensatzungen für die Kreisimkervereine und Imkervereine beschlossen. Die genauen Änderungen stehen in den Beschlüssen zur Vertreterversammlung auf unserer Homepage.

<https://www.lv-wli.de/files/pdf/Beschluesse/2018/2018%20Beschl%C3%BCsse.pdf>

Die geänderten Satzungen vom 14. April 2018 stehen zum Download ebenfalls auf unserer Homepage.

Kreisimkerverein:

<https://www.lv-wli.de/files/pdf/Downloads/KIV-Satzung%20beschlossen%20am%2014-04-2018.pdf>

Imkerverein:

<https://www.lv-wli.de/files/pdf/Downloads/IV-Satzung%20beschlossen%20am%2014-04-2018.pdf>

2. Ehrung: Goldene Wabe

Für hervorragende und beispielhafte Leistungen auf regionaler Ebene (z.B. Kreis- oder Ortsebene) können Persönlichkeiten mit der Goldenen Wabe geehrt werden. Die Ehrung kann nur durch den Vorstand des Kreisimkervereins beantragt werden, in dessen Einzugsgebiet der zu Ehrende wirkt oder dessen Mitglied er ist.



Der Antrag muss schriftlich, (formlos oder mit beiliegendem Vordruck – Anlage 1) **mit einer ausführlichen Begründung**, gestellt werden. **Der Antrag ist jeweils bis zum 30. September für das kommende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.**

3. Beitrittserklärung

Am 25.05.2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Für Beitritte ab dem 25.05.2018 sind nur noch die neuen Beitrittserklärungsformulare zu verwenden. Anmeldungen über alte Beitrittserklärungen werden nicht mehr akzeptiert und müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen an den Imkerverein zurückgeschickt werden! Die neue Beitrittserklärung können Sie ab Anfang Juni 2018 über unsere Homepage abrufen, ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben und eingescannt per Mail an uns zurücksenden. Weiterhin können Beitrittserklärungen auch in Papierform ausgefüllt und per Post an den Landesverband geschickt werden. Die notwendigen Vordrucke sind aktuell in Bearbeitung und können zeitnah über die Geschäftsstelle angefordert werden. Ob für bereits gemeldete Mitglieder nachträgliche Datenschutzerklärungen notwendig sind, wird noch geklärt.

4. Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt auch im Verein!

Ein wichtiger Termin für die Imkervereine ist der 25.05.2018. Es tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Nicht nur Imkervereine, sondern generell Vereine, egal ob eingetragen oder nicht, müssen tätig werden.

Sofern ein Verein oder eingetragener Verein personenbezogene Daten über seine Mitglieder und sonstige Personen mit Hilfe von herkömmlichen Mitgliederkarteien manuell oder mit Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen möchte, ist dies nur zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies erlaubt, oder der Betroffene eingewilligt hat.

Hierzu kann beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) eine Handlungsanweisung heruntergeladen werden:

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Vereine/Inhalt/Datenschutz_im_Verein/Datenschutz_im_Verein1.pdf

Zurzeit erarbeitet die auf der Vertreterversammlung eingesetzte Arbeitsgruppe des Landesverbandes (Leitung: Hr. Norbert Pusch) eine Datenschutzrichtlinie für den Landesverband und seine Gliederungen. Soweit Arbeitsergebnisse von Relevanz vorliegen, werden diese Ihnen mitgeteilt. Zunächst wurden die neue Beitrittserklärung (siehe Nr. 3) und die Datenschutzerklärung für die Homepage des Landesverbandes erarbeitet (siehe unten). Ab dem 25.05.2018 muss auf der Homepage eine Datenschutzerklärung vorhanden sein, das Sicherheitszertifikat eingerichtet werden und alle veröffentlichten Bilder müssen mit dem jeweiligen Urheber versehen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Datenschutzerklärung nicht im Impressum mit einfließt, sondern als eigener Menüpunkt (z.B. Datenschutzerklärung) aufzurufen ist.



Weitere datenschutztechnisch empfindliche Bereiche sind Kontaktformulare, Newsletter-Anmeldungen (E-Mail-Versand), Cookie-Speicherung, Analyse-Werkzeuge und Social-Plugins (Funktionen und/oder Buttons von Social-Media-Plattformen wie z. B. Twitter, Facebook oder StumbleUpon, die auf eigenen Webseiten integriert werden können). Im Internet sind Datenschutzgeneratoren vorhanden, die bei der Erstellung von Datenschutzerklärungen behilflich sind.

Dieser Datenschutz-Generator ist kostenlos:

<https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>

Diese Datenschutz-Generatoren sind zum Teil kostenpflichtig:

<https://www.e-recht24.de/muster-datenschutzerklaerung.html>

<https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/>

<https://datenschutz-generator.de/>

Bei zu lascher Handhabung der Datenschutzerklärung im Internet kann schnell ein Abmahnverfahren auf den Verein zukommen. Kanzleien, die sich auf Abmahnverfahren spezialisiert haben, überprüfen anhand von Software andere Internetauftritte. Bei Verstößen kann auf den Betreiber der Homepage eine Geldbuße zukommen, die im 4-stelligen Eurobereich liegen kann.

Falls der Termin 25.05.2018 nicht eingehalten werden kann, ist es ratsam, seine Homepage vorübergehend vom Netz zu nehmen.

Weitere nützliche Links zur Thema Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage!

Weitere Maßnahmen, gemäß Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung:

1. Sicheres Internet: HTTP und HTTPS - wofür braucht man es?

- Das Hypertext Transfer Protocol, kurz HTTP, wird genutzt, um Websites vom Server in Ihren Webbrowser zu laden.
- Das Hypertext Transfer Protocol Secure, kurz HTTPS, hat die gleiche Aufgabe, tut dies jedoch verschlüsselt und kann somit eine abhörsichere Verbindung zwischen dem Betreiber der Website und Ihrem Browser herstellen.
- Das HTTPS-Verfahren wird von allen Browsern unterstützt und ist somit eine Sicherheits-Technologie die nicht extra installiert werden muss. Jeder der sich in Ihrem Netz befindet, kann mit etwas Aufwand Ihr Surfverhalten auf HTTP-Websites überwachen. Bei HTTPS-Websites wird die Verbindungen hingegen verschlüsselt.
- Eine HTTPS-Seite erkennen Sie daran, dass einerseits oben in der Adresszeile des Browsers der besagte Schriftzug steht, andererseits an dem verriegelten Schloss (siehe Bild)





- Übliche Websites verwenden lediglich das HTTP-Verfahren. Wenn es jedoch um persönliche Daten geht, wie beim Online-Banking oder in Online-Shops, verfügen diese über eine HTTPS-Verschlüsselung.
- **Fazit:** Eine Website auf der Sie sensible Daten wie z.B. Personaldaten angeben müssen, sollten über HTTPS verschlüsselt sein.

2. E-Mail-Server

Die Einstellungen STARTTLS und Perfect Forward Secrecy ermöglichen eine Transportverschlüsselung nach dem Stand der Technik. Dadurch werden die E-Mail-Nachrichten zwischen den beteiligten Mailservern im Idealfall durchgängig verschlüsselt, sodass diese auf dem Transport nicht von Unbefugten mitgelesen werden können. Wenn Sie für Ihre E-Mail-Kommunikation einen deutschen Provider nutzen, können Sie davon ausgehen, dass diese Einstellungen vorhanden sind. Wenn sie einen eigenen E-Mailserver betreiben, müssen Sie darauf achten, dass Ihr IT-Dienstleister diese Einstellungen vornimmt.

3. Dateien, Dokumente und Nachrichten:

Auch der Inhalt einzelner Dateien kann verschlüsselt werden. Eine Maßnahme mit geringem Aufwand ist hierbei die Zip-Verschlüsselung. Hierbei können über ein gewöhnliches Komprimierungsprogramm eine oder mehrere Dateien verschlüsselt und mit einem komplexen Passwort geschützt werden. Bei E-Mails ist ähnliches möglich: Entweder man verschickt die Nachrichten per Zip-Verschlüsselung oder man nutzt die etablierten Lösungen wie PGP oder S/MIME. Bei der Verwendung von Cloud-Diensten empfiehlt es sich, personenbezogene Daten vor dem Versenden zu verschlüsseln, sodass Cloud-Anbieter keine Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten hat.

4. Mobile Geräte:

Der Einsatz von mobilen Geräten, seien es Smartphones, Tablets oder klassische Notebooks, ist mittlerweile in allen Bereichen weit verbreitet. Unerlässlich ist es, die Systeme, auf denen sensible personenbezogene Daten gespeichert sind, neben dem Kennwort zum Entsperren des Nutzer-Accounts („Windows-Passwort“) auch mit einer Datenträgerverschlüsselung auszustatten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt dafür z. B. das kostenfreie Produkt VeraCrypt (<https://veracrypt.codeplex.com>).

5. E-Mail-Kommunikation richtig einsetzen:

Vereine nutzen primär E-Mails zum Versenden von Nachrichten beliebiger Art. Immer wieder kommt es dabei zu Anwendungsfehlern, wodurch ungewollt Nachrichten an falsche Empfänger versendet werden. Ein Hinweis in der Fußzeile einer Nachricht, dass diese vertraulich und bitte bei Fehlversendung zu löschen sei, hilft dabei nicht weiter.

Beim Versenden einer E-Mail stehen für den Versender drei grundlegende Möglichkeiten der Adressierung zur Verfügung:

„An“

Die E-Mailadresse des Empfängers, für den die Mail unmittelbar bestimmt ist, wird für alle Empfänger der Nachricht sichtbar im „An“-Feld eingetragen.



„CC“

Die E-Mailadresse des Empfängers, für den eine Kopie der Mail bestimmt ist, wird für alle Empfänger sichtbar im „CC“-Feld („Carbon Copy“) eingetragen.

„BCC“

Die E-Mailadresse des Empfängers, der die Mail bekommen soll, ohne dass die in dem „An“ oder „CC“-Feld enthaltenen Empfänger davon Kenntnis erlangen, wird nicht-sichtbar im „BCC“-Feld („Blind Carbon Copy“, übersetzt etwa „Blindkopie“) eingetragen.

E-Mail-Adressen sind in aller Regel personenbezogene Daten. Aus rechtlicher Sicht stellt die Bekanntgabe der E-Mail-Adressen im „An“ oder „Cc“-Feld an die anderen Empfänger grundsätzlich eine Datenübermittlung dar, für die eine Rechtsgrundlage erforderlich ist – was z. B. auf Grund einer bestehenden Mitgliedschaft der Fall sein kann.

Mögliche unzulässige Datenübermittlungen lassen sich deshalb durch die Verwendung des BCC-Feldes vermeiden. Gerade beim Versenden an mehrere Empfänger, z.B. Mitglieder eines Imkervereins, sollte immer die „BCC-Variante gewählt werden. In der Vergangenheit wurden aufgrund unzulässiger Datenübermittlung (Variante: „An“ oder „CC“) schon Bußgeldbescheide verhängt.

(Quellen: LDI NRW/Bayerisches Amt für Datenschutz/Chip/Computer-Bild)

**Zur Beachtung: Diese Informationen erheben keinen
Anspruch auf Vollständigkeit!**

5. Vereinsverwaltungsprogramm

Das Vereinsverwaltungsprogramm wurde überarbeitet und steht als neue Programmversion zur Verfügung.

Änderungen:

- Ermittlung der Beiträge für Jugendliche wurde angepasst
- Die Trennung Brief/E-Mail ist realisiert.
- Fehlerbehebung

Der aktuelle Programmstand und die Installationsanweisung kann von der Homepage des Landesverbandes heruntergeladen werden.

Hierzu ist eine Zugangsberechtigung notwendig, die bei unserer Geschäftsstelle bis zum 30.06.2018 beantragt werden muss.

Das Antragsformular (Anlage 2) liegt dem Rundschreiben bei.

6. Anonyme Abfrage des Honigertrages in Westfalen-Lippe

In den letzten Jahren haben wir eine anonyme Abfrage zum durchschnittlichen Honigertrag pro Volk in den Imkervereinen durchgeführt. Dieser lag im Landesverband 2017 bei 22,2 kg (Spanne Imkervereine: 9,5 bis 32,1 kg).

Ich bitte Sie auch in diesem Jahr die anonyme Abfrage in Ihrem Imkerverein zu veranlassen. Sie können dies z.B. auf der nächsten Imkerversammlung oder bei anderen Vereinstreffen durchführen. Wichtig ist, dass der Name des Imkervereins, nicht der einzelner Imkerinnen und Imker auf der beiliegenden Liste steht.



Die Durchschnittserträge können dann in ganze kg untereinander eingetragen werden. Senden Sie die Liste (*Anlage 3*) bis zum **15. November 2018** an die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

Wir übersenden an den D.I.B. und das Landwirtschaftsministerium NRW, lediglich den Durchschnittswert aller gemeldeten Einzelwerte. Die Durchschnittswerte der einzelnen Imkervereine werden nicht veröffentlicht. Dem D.I.B. und dem Landwirtschaftsministerium dienen die erhobenen Daten als Planungsgrundlage sowie zur Information von und zur Diskussion mit Politik und Gesellschaft. Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung in diesem unseren Anliegen.

7. Anschriftenliste / neuer Vorsitzender Ehrenrat

Da auf der Vertreterversammlung einige Positionen im erweiterten LV-Vorstand neu besetzt wurden, legen wir Ihnen eine Anschriftenliste bei (*Anlage 4*).

Zusätzlich zu den Änderungen von der Vertreterversammlung wurde Herr Paul Dircks, entsprechend der Regularien der Ehrenratsordnung, nachträglich zum Vorsitzenden des Ehrenrates ernannt.

8. Schulungen der Kreisimkervereine

Die Vorsitzenden der Kreisimkervereine wurden im Rundschreiben KIV-2/2018 gebeten Anfängerlehrgänge, Lehrgänge zur Erlangung des Fachkundenachweises Honig sowie Vermehrungs- und Umlarvschulungen **bis zum 06. Juli 2018 für 2019** bei unserer Geschäftsstelle zu beantragen. Wenn Sie entsprechenden Bedarf in ihrem Kreisimkerverband sehen, so teilen Sie dies bitte der oder dem Vorsitzenden Ihres Kreisimkerverbandes mit.

Sollten Fragen bestehen, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. **Dr. Thomas Klüner**, Vorsitzender